

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 23. Januar 2008 - Nr. 1/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

* Beschluss-Nr.: 85-12/07 - Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das HHJahr 2008	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 86-12/07 - Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für den Finanzplanzeitraum 2007 bis 2011	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 87-12/07 - Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Zeuthen	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 88-12/07 - Aufhebung Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ und Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 89-12/07 - Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn – Km 20,729 Friesenstraße in Zeuthen (Nordschranke)	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 90-12/07 - Erlass einer Satzung zur Förderung der Instrumentaleinzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul-Dessau“ der Gemeinde Zeuthen	Seite 4
* Auszüge aus dem Haushaltsplan 2008	Seite 5
* Einladung zur Informationsveranstaltung zum B-Plan 129 „Max-Liebermann-Straße“ Zeuthen	Seite 6
* Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 6

Mitteilung der Gemeindeverwaltung

* Gemeinde Zeuthen plant das bundesweit erste PPP-Projekt für ein Straßennetz	Seite 8
* Neue Bürger- und Besucher – Informationsbroschüre für Zeuthen erschienen	Seite 8
* Der Bürgermeister gratuliert...	Seite 10

BEKANTMACHUNGEN DEZEMBER 2007

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 500.000 EUR

B E S C H L Ü S S E – öffentlich –**Beschluss-Nr.: 85-12/07**

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das HHJahr 2008

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen

HAUSHALTSSATZUNG**der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen vom 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	14.010.200 EUR
in den Ausgaben auf	14.010.200 EUR

2. Im Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen auf	5.128.200 EUR
in den Ausgaben auf	5.128.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	670.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 342 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 4

- Als erheblich im Sinne des § 79 (2) Nr.1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 80.000 € betragen.
- Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von 30.000 € überschritten wird :
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes
 Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 30.001 bis 90.000 €

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 20.12. 2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstraße 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 86-12/07

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für den Finanzplanzeitraum 2007 bis 2011

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das mit dem Haushaltsplan 2008 vorgelegte Investitionsprogramm der Gemeinde Zeuthen für die Jahre 2007 bis 2011 mit folgenden Gesamtsummen:

- 2007 3.866.200 €
- 2008 5.128.200 €
- 2009 3.991.800 €
- 2010 3.309.300 €
- 2011 3.400.000 €

Beschluss-Nr.: 87-12/07

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bauausschuss/ Hauptausschuss

Betreff: Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Gemeinde Zeuthen (Baumschutzsatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen in der anliegenden Fassung.

SATZUNG

**zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
in der Gemeinde Zeuthen
(Baumschutzsatzung)**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 01.05.04 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Der Gegenstand der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken der Gemeinde Zeuthen, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Gehölze.

§ 2**Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne der Gemeinde Zeuthen in ihren Gemarkungsgrenzen.
- (2) Geschützt sind:
 1. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichen und privatem Grund mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer ihrer Stämme einen Umfang ab 30 cm aufweist,
 2. Baumstämme als flächenhafte Baumwuchse, bei denen die Einzelbäume nicht das in Ziffer 1, Satz 1, beschriebene Maß erreichen müssen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und ökologisch wertvoll sind,
 3. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,
 4. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung im Sinne der §§ 5 und 6 darstellen.
- (3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
 1. Baumbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten oder geschützter Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt sind (§§ 21-24 Brandenburger Naturschutzgesetz),
 2. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 17.06.1991.
 3. Obstbäume, nicht jedoch Walnuss oder Edelkastanie
 4. Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach den § 31 BbgNatSchG, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach den § 32 BbgNatSchG.

§ 3**Erhaltungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzuwenden bzw. zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume sind möglichst gering zu halten und entstehende Schäden sachgerecht und auf Kosten des Verursachers zu sanieren. Die Gemeinde kann anordnen, dass Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen zu treffen haben.
- (2) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Wenn dem Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen nicht selbst zugemutet werden kann, führt die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte im Auftrage des Eigentümers die Arbeiten durch.

§ 4**Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und ähnlichem, das Erhitzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
- (3) Weiterhin fallen unter die Verbote des Abs. 1 störende Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder Bodenverdichtung (z. B. durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, Aufstellen von Bauwagen),
 - b) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben im Wurzelbereich; das entspricht etwa dem Kronendurchmesser),
 - c) Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.
 - d) Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen oder Abwässern,
 - e) Austritt von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in unzulässigen Dosierungen,
 - g) Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Bäume.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie die Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind fotografisch zu dokumentieren und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
- 1. der geschützte Baum krank ist und seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat sowie die Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - 2. von dem Baum aus Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 3. eine nach baurechtlichen Vorschriften sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich ist,
 - 4. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde Zeuthen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze mit ihrem Standort unter der Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers beizufügen. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Baum- und/oder Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- und Strauchbestand verlangen.
- (3) Die Mitwirkung der Baumschutzkommission der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Ausnahme wird innerhalb von vier Wochen schriftlich erteilt. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Sie ist kostenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 5 genehmigt, so hat der Verursacher auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Der Verursacher des Eingriffs ist mit einer Ersatzpflanzung zu beauftragen. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden bis 100cm, sind als Ersatz zwei einheimische Baum zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang in 130cm Höhe über dem Erdboden mehr als 100cm, ist für jede

weitere angefangene 50cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum zu pflanzen.

- (3) Die Art und der Ort der Ersatzpflanzung werden nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen unter Mitwirkung der Baumschutzkommission festgelegt. Die Neupflanzungen müssen einen Mindestumfang von 14 - 16 cm haben.
- (4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn die Bäume oder Sträucher nach drei Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Die Kontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen und die Baumschutzkommission gewährleistet.
- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist durch eine Skizze im Lageplan des Grundstückes darzustellen und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Ausgleichsabgabe

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile, die entfernt werden. Grundlage der Berechnung ist das modifizierte Sachwertverfahren nach Kochs Aktualisierter Gehölzwerttabelle bzw. nach Katalogwert autorisierter Baumschulen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden; nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
- (4) Verursacher von Baumbeschädigungen durch Verkehrsunfälle tragen die Kosten für die Sanierung bzw. für den Ersatz des Baumes.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, gilt § 5 entsprechend. Andernfalls ist durch den Bauherrn dem Bauamt eine schriftliche Erklärung zu übergeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.
- (2) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die DIN 18920 verbindlich vorgeschrieben.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanzeigeverfahren nach § 69 Brandenburger Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von Holzungsflächen in Bauland umgewandelt, gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Im Rahmen des Vollzugs der Umwandlung gelten § 6 und 7 der Satzung nicht. Gemeinsam zwischen dem Beauftragten der Unteren Forstbehörde und dem Baumschutzkommission ist der maximale Erhalt von Bäumen zu gewährleisten.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Mitglieder der Baumschutzkommission sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,
 - 2. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
 - 3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - 4. entgegen § 8 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt,
 - 5. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 macht oder
 - 6. der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 74 Brandenburger Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 22.06.2003 in Kraft.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 88-12/07

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bauausschuss/ Hauptausschuss

Betreff: Aufhebung Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ und Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ und den Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ für das Flurstück 159 der Flur 1 von Zeuthen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 16 Einfamilienhäusern auf o. g. Flurstück geschaffen werden.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

ERSATZBEKANNTMACHUNG:

Der B-Plan Nr. 129 „Max-Liebermann-Straße“ der Gemeinde Zeuthen, nebst Begründung gem § 9 (8) Bau GB kann jeder zu den Öffnungszeiten (dienstags von 9.00-12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr) im Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1 im Bauamt eingesehen werden.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung vorstehenden B-Planes an.

Zeuthen, den 20.12.2008

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 89-12/07

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn – Km 20,729 Friesenstraße in Zeuthen (Nordschranke) – Ersatz einer vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken) Strecke 6142 Berlin Bahnhof – Görlitz (Fernbahn) Strecke 6007 Berlin Ostkreuz – Königs Wusterhausen (S-Bahn)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung Neubau des Bahnüberganges Bahn – Km 29,729 Friesenstraße in Zeuthen.

Strecke 6142 Berlin Bahnhof – Görlitz (Fernbahn) Strecke 6007 Berlin Ostkreuz – Königs Wusterhausen (S-Bahn) zwischen der Gemeinde Zeuthen und der DB Netz AG – vertreten durch die DB Projektbau GmbH mit einem Kostenanteil der Gemeinde von Brutto 249.755, 27 € zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 90-12/07

Beschluss-Tag: 19.12.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Erlass einer Satzung zur Förderung der Instrumental-einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul-Dessau“ der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung zur Förderung der Instrumental-einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chors an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ der Gemeinde Zeuthen. Die Geltungsdauer der Satzung soll für das Schuljahr 2006/2007 und 2007/2008 begrenzt sein.

SATZUNG

zur Förderung der Instrumental-einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ der Gemeinde Zeuthen

Nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.06.2006 und in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung zur Förderung der Instrumental-einzelausbildung und des Paul-Dessau-Chores an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Zeuthen fördert freiwillig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung mit dieser Satzung das besondere musische Profil der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ und des Paul-Dessau-Chors. Mit dieser Förderung soll eine verlässliche

Absicherung der Instrumentaleinzel- und Chorausbildung erreicht werden.

In Ergänzung der musiktheoretischen Ausbildung im Wahlpflichtfach Musik können die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ eine Instrumentaleinzelausbildung in den Klassenstufen 7 bis 10 erhalten. Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ebenfalls die Möglichkeit, zur Nutzung des Instrumentaleinzelunterrichts. Die Instrumentaleinzelausbildung erfolgt ausschließlich durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald.

Im Paul-Dessau-Chor wird den Schülern ermöglicht, an einer Ensembleausbildung teilzunehmen. Der Chor repräsentiert die Musikbetonte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ im Besonderen, die Gemeinde Zeuthen und nicht zuletzt die Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in der Öffentlichkeit. Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Gemeinde Zeuthen, dass hohe Niveau des Chores zu erhalten und auch weiterhin zu fördern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08 und für alle Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, die an der Instrumentaleinzelausbildung teilnehmen oder Mitglieder des Paul-Dessau-Chores sind.
- (2) Diese Satzung gilt auch zur finanziellen Absicherung und Koordination der Instrumentaleinzelausbildung sowie der Leitung des Paul-Dessau-Chores durch Honorarkräfte der Gemeinde Zeuthen, die an der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 eingesetzt werden.

§ 2

Förderung

- (1) Für die Förderung des Paul-Dessau-Chores trägt die Gemeinde Zeuthen die notwendigen Kosten für eine Honorarkraft. Gleichzeitig fördert die Gemeinde Zeuthen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die jährlichen Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.
- (2) Für die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung einschließlich Ensemble trägt die Gemeinde Zeuthen anteilig die Kosten für eine Honorarkraft.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen fördert alle Schüler die gute und sehr gute Leistungen im Instrumentaleinzelunterricht aufweisen, das heißt, die Schüler die 45 bzw. 90 Min. Einzelunterricht erhalten. Die Höchstförderung pro Schüler und Jahr kann maximal 200,00 € betragen. Jährlich können bis zu 50 Schüler gefördert werden.
- (4) Sollte sich die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die geltende Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald dahingehend verändern, dass die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ eine Gebührenermäßigung erhalten, ändert sich der Zuschuss der Gemeinde Zeuthen entsprechend.
- (5) Für den Unterricht der Instrumentaleinzelausbildung können Instrumente ausgeliehen werden, bis dem Schüler ein eigenes Instrumente zur Verfügung steht. Ein Leihvertrag wird zwischen der Gemeinde Zeuthen und den Personensorgeberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 dieser Satzung geschlossen.

§ 3

Einnahmen und Außerschulische Aktivitäten

Reinerlöse der laufenden Chorarbeit und der Instrumentaleinzelausbildung sowie aus Konzerten sind Einnahmen des Schulträgers und für die Chorarbeit und zur Absicherung der Instrumentaleinzelausbildung einzusetzen.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ beantragt jährlich bis zum 15. August des jeweiligen Jahres für das kommende Haushaltsjahr die Mittel

für die Honorarkräfte, das Chorlager und die Unterhaltung und Pflege der Musikinstrumente.

- (2) Die Honorarkräfte werden im Einvernehmen und auf Empfehlung der Schulleitung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ von der Gemeinde Zeuthen vertraglich gebunden.
- (3) Die Instrumentaleinzelausbildung wird durch Honorarkräfte der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald in den Räumen der Musikbetonten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Paul Dessau“ durchgeführt.
- (4) Die Schulleitung benennt verantwortliche Lehrkräfte für die Unterstützung der Chorleitung und der Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung.
- (5) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell die Koordinierung der Instrumentaleinzelausbildung. Sie ist Vertragspartner für die Personensorgeberechtigten und der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald und führt bzw. überwacht den damit verbundenen Zahlungsverkehr.
- (6) Die Schulleitung prüft jährlich die Voraussetzung für die Förderung von begabten Schülern, die an der Instrumentaleinzelausbildung teilnehmen und meldet den Bedarf der Gemeinde Zeuthen zur Fertigung und Abschluss der Unterrichtsvereinbarungen.

§ 8

Personenbezeichnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen- oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am 30.07.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 20.12.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Auszüge aus dem Haushaltsplan 2008

Der vorliegende Haushaltsplan für das Jahr 2008 enthält nach § 76 (2) der Gemeindeordnung folgende wesentliche Festlegungen:

1. Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben beider Teilhaushalte beläuft sich auf 19.138.400 € (Vorjahr: 15.971.300 €). Beide Teilhaushalte sind ausgeglichen.
Der Verwaltungshaushalt umfaßt 14.010.200 € (Vorjahr: 12.105.100 €) und der Vermögenshaushalt 5.128.200 € (Vorjahr: 3.866.200 €).
2. Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist für das kommende Haushaltsjahr keine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen.
Der Schuldenstand der Gemeinde zum Jahresbeginn 2008 beläuft sich auf insgesamt 4,25 Mio € (im Vorjahr auf: 4,54 Mio €). Das entspricht 359 € (im Jahr 2007: 438 €) je Einwohner.
3. Die Allgemeine Rücklage der Gemeinde beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 2,7 Mio € (im Vorjahr: 1,4 Mio €). Die Pflichtrücklage beläuft sich auf 241,7 T€ (gegenüber 225,3 T€ in 2007) und ist damit deutlich gewährleistet. Für das kommende Haushaltsjahr ist zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,3 Mio € (Rücklagenentnahme 2007: 1,1 Mio €) vorgesehen.
4. Verpflichtungsermächtigungen, die spätere Haushaltsjahre belasten, werden für die Jahre nach dem Planjahr 2008 in Höhe von 670 T€ für das Jahr 2009 eingegangen. Das betrifft hauptsächlich den Erweiterungsbau der verlässlichen Haltagsschule.
5. Der Höchstbetrag eines möglichen Kassenkredites wird auf 500 T€ festgesetzt.
6. Die Hebesätze bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:
 - für landwirtschaftliche Flächen auf 250 v.H.
 - für sonstige Grundstücke auf 342 v. H und

- für Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf 350 v.H.

Die **Steuereinnahmen und allg. Zuweisungen steigen** im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,4 Mio € auf 8,9 Mio € (Steigerung im Vorjahr : 750 T€ auf 7,5 Mio €),

davon:

- die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen des Landes BBG um 600 T€ und
- dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 770 T€ sowie
- aus sonstigen Landeszuweisungen um 33 T€.

Die eigenen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb entwickeln sich um 355 T€ auf 4,4 Mio € (im Vorjahr von: 104 T€ auf 4,0 Mio €).

Ausgabeseitig erhöhen sich

- die Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um 445 T€ auf rd. 5,2 Mio €
- die sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben um 281 T€ auf 3,9 Mio € und
- die Kreisumlage um 314 T€ auf insgesamt 3 Mio € bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 41,5 % des Landkreises.

Im Jahr 2008 sind **Investitionen** in Höhe von rund 4,8 Mio € (Investitionen 2007: rund 3,5 Mio €) vorgesehen, davon 3,8 Mio € (Vorjahr: 3,1 Mio €) für Baumaßnahmen und 1,0 Mio € (Vorjahr: 0,4 Mio €) für sonstige Investitionen.

Folgende bedeutende Maßnahmen sind zu nennen:

- Ausstattung Feuerwehren mit technischen Geräten und Fahrzeugen 253 T€
- Erweiterungsbau Grundschule mit Außenflächen 650 T€
- Ausstattung Grund- u. Gesamtschule mit Möbel, Lehr- u. Unterrichtsmittel 93 T€
- Ausstattung nachgeordnete Einrichtungen u. Verwaltung, Kita's, Bauhof, Bibliothek 256 T€
- Sanierung Jugendhaus Dorfstraße mit Fördermitteln des Landkreises 211 T€
- Planung u. Ausbau öffentliche Plätze 165 T€
- Planung u. Ausbau von Gemeindestraßen mit einem Gesamtvolumen von ca 2 Mio €

darunter:

- ➔ Planung und Ausbau der Straße am Pulverberg (1. Bauabschnitt)
- ➔ Planung u. Ausbau der Waldpromenade (Miersdorfer Chaussee bis Forstallee)
- ➔ Planung u. Ausbau des Kurparkkorso (Beginn)
- ➔ Planung u. Ausbau Str. der Freiheit (3. Abschnitt)
- ➔ Planung u. Ausbau Gehweg Miersdorfer Chaussee (Hoherlehmer Berg)
- ➔ Anteilfinanzierung Regenentwässerung Landesstraße L 402 (Dorfstraße/ Schulendorfer Straße)

- Erneuerung Verkehrsbeleuchtung 68 T€
- Sanierung Regenentwässerung im Gebiet Falkenhorst 160 T€
- Instandsetzung u. Modernisierung kommunaler Wohngebäude 370 T€

Die prognostizierte Einnahmeverbesserung der Gemeinde insbesondere bei den Zuweisungen und Steuern sowie eigenen Einnahmen gleicht die zu erwartenden Ausgabeerhöhungen bei den Personal- sowie sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsausgaben aus und ermöglicht eine zusätzliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. So kann aus dem Verwaltungshaushalt zusätzlich rund 1 Mio € für Investitionen im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden.

Vom Land wird ein **Zuschuß für investive Maßnahmen** in Höhe von 1,4 Mio € erwartet. Davon werden 870 T€ als Investitionspauschale nach Gemeindefinanzierungsgesetz BBG., 260 T€ im Rahmen des Strukturfonds des Landkreises und 270 T€ durch Landesförderungen in den Haushalt eingestellt.

Aus der **allgemeinen Rücklage** wird ein Betrag von 1,3 Mio € für die Deckung investiver Ausgaben bereitgestellt.

gez. Kubick

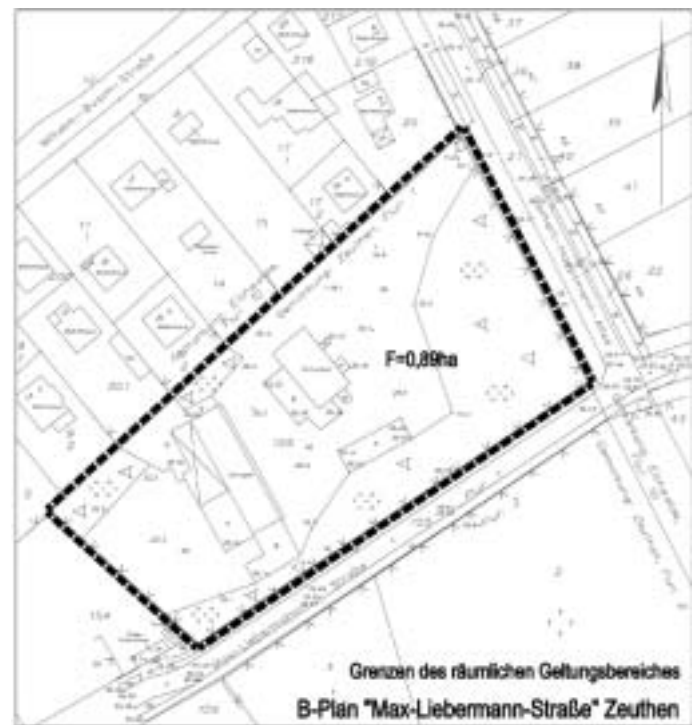
**Einladung zur Informationsveranstaltung zum B-Plan 129 „Max-Liebermann-Straße“ Zeuthen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2007 die Aufstellung des B-Planes 129 „Max-Liebermann-Straße“ für den folgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Zeuthen. Der Gesamtumfang des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 0,887ha und ist wie folgt begrenzt:

- nach Westen durch den Siedlungsbereich des „Zeuthener Winkels“
- nach Norden durch Siedlungsbereiche der Gemeinde Eichwalde
- nach Osten durch die Gerhart-Hauptmann-Allee (Gemarkungsgrenze)
- nach Süden durch die Max-Liebermann-Straße

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 159 der Flur 1 der Gemarkung Zeuthen.



Zum Zwecke der öffentlichen Unterrichtung über die Ziel und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet am 04.02.2008, 19.00Uhr, im Mehrzweckraum der Paul-Dessau-Schule, Schulstraße 4 in Zeuthen, eine Informationsveranstaltung statt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

ANHÖRUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes

(WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebiets-einheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen

im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebiets-gemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1,
Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner
Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Zeuthen plant das bundesweit erste PPP-Projekt für ein Straßennetz

Das Straßennetz der Gemeinde Zeuthen in Brandenburg mit einer Gesamtlänge von ca. 80 km befindet sich zu mehr als 25% in einem schlechten Bauzustand. Unter anderem besteht ein dringender Investitionsbedarf bei der Regenentwässerung. Einen Großteil der erforderlichen Baumaßnahmen sowie umfangreicher Betriebsleistungen beabsichtigt die Gemeinde als PPP-Projekt durchzuführen.

Der Markt für PPP-Projekte in Deutschland beschränkt sich bislang weitgehend auf Hochbauprojekte und -in einigen Fällen- auf den Bau und den Betrieb von Bundesautobahnen (sog. AModelle).

Die Gemeinde Zeuthen in Brandenburg beabsichtigt, die bauliche Instandsetzung und Instandhaltung mehrerer abgegrenzter Gebietsteile sowie den Betrieb sämtlicher Straßen der Gemeinde im Rahmen eines PPP durchführen zu lassen. Anders als bei den auf kurze Streckenabschnitte bezogenen Verfahren handelt es sich hier um eines der bundesweit ersten Projekte, in denen wesentliche Teile des Straßennetzes einer Gemeinde in einer öffentlich-privaten Partnerschaft betrieben werden sollen.

Die Gemeindestraßen in Zeuthen sind in großem Umfang noch unbefestigt; Regenentwässerungseinrichtungen sind überwiegend nicht vorhanden.

Zur Herstellung eines den wachsenden Ansprüchen der (steigenden Zahl der) Einwohner und den Witterungseinflüssen entsprechenden Straßenzustandes sind derzeit Maßnahmen in einem Umfang von ca. 15 Mio. Euro absehbar.

Die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer PPP stellt einen ersten Ansatz zur Nutzung der Vorteile dieser Realisierungsvariante im kommunalen Infrastrukturbau dar. Wegen der auf andere Kommunen übertragbaren Aufgabenstellung wurde das Projekt vom Ostdeutschen Sparkassenverband und von der PPP-Task Force des Bundes als Pilotprojekt ausgewählt.

WestKC wurde mit der Durchführung der vorbereitenden Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beauftragt und erbringt - in Zusammenarbeit mit technischen und juristischen Beratern - folgende Beratungsleistungen, die noch im laufenden Jahr zum Abschluss gebracht werden sollen:

- Erfassung und Plausibilisierung der erforderlichen Maßnahmen
- Zusammenfassung und Festlegung von räumlich abgrenzbaren Gebieten
- Festlegung von Sollvorgaben und Zielsetzungen
- Durchführung einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Abgrenzung und Darstellung der kommunalrechtlichen Refinanzierungsmöglichkeiten mit dem Fokus einer sozialverträglichen Verteilung der Beitragslasten
- Prüfung der Anwendbarkeit der Leitfäden des OSV und der PPP-Task Force des Bundes

WestKC Westdeutsche Kommunal Consult GmbH

Pressemitteilung

Neue Bürger- und Besucher – Informationsbroschüre für Zeuthen erschienen

Die neue Ortsbroschüre gibt einen kurzen Überblick über das Leben und Streben in der Gemeinde Zeuthen in der Gegenwart und für die Zukunft. In einer kleinen Erkundungsreise durch den Ort lassen sich die Besonderheiten und die Vielfältigkeit von Zeuthen erkennen. Zeuthen steht für ein hohes Maß an Lebensqualität – unberührte Natur in Verbindung mit Wohnidylle und einem intaktem Gemeinwesen für Jung und Alt. Die wunderschöne Landschaft und zahlreiche Freizeitangebote machen Zeuthen auch als Urlaubsort so liebenswert.

Dank an all Diejenigen, die mit Informationen und Inseraten zum Erscheinen unserer Zeuthen-Broschüre beigetragen haben. Sie haben keine Kosten und Mühen gescheut und komplettieren für alle Einwohner und Besucher Zeuthens das Angebot unserer Gemeinde.

Die Zeuthen-Broschüre ist erhältlich in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1; der Tourist-Info in Königs-Wusterhausen, Am Bahnhof; sowie am Info Stand des A 10 Centers in Wildau.



Die Gemeinde- und Kinderbibliothek informiert:

Veranstaltung im Februar

„Diese treffliche Einsamkeit macht mich glücklich“ – Romantische Reise nach Wiersdorf zu Achim und Bettina von Arnim

Der Zeuthener Autor Lothar Petzold sein Buch am Freitag, den 1. Februar um 19.00 Uhr in der Bibliothek vor.

Eine Gemeinschaftsveranstaltung von Literaturkreis, Fontanekreis und Bibliothek Zeuthen, die herzlich zu dieser interessanten Veranstaltung einladen.

(Platzreservierungen bitte bis 31. Januar unter 033762-93351)

Ausstellung in der Bibliothek

Noch bis Ende Februar gibt es in der Vitrine unserer Bibliothek eine kleine Verkaufsausstellung unter dem Motto „Kunstgewerbe aus Holz, Ton und Filz“.

Wenn Sie ein originelles Geschenk suchen, schauen Sie einfach mal bei uns rein!

Ein großes Dankeschön

möchten wir allen jenen Bürgern von Zeuthen sagen, die uns im vergangenen Jahr wieder reichlich Buchgeschenke übergaben.

Auch weiterhin viele treue und viele neue Leser wünscht sich das Team der Bibliothek Zeuthen.

Achtung!

Die *nächste Ausgabe*

"Am Zeuthener See"

erscheint am 20.02.2008

Redaktionsschluss ist am: 05.02.2008

VERANSTALTUNGSKALENDER 2008

Was - Wann - Wo in Zeuthen		Monat: Januar 2008	
Sonnabend, 26.01.2008 19.00 Uhr	Feinschmecker Abend mit dem Weingut Ste Michelle	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366
Vorschau '08			
Sonnabend, den 09.02.08 20.00 Uhr	Köfers Komödiantenbühne JUBILÄUMSTOUR „Hilfe ein Baby“ Lustspiel von Peter Palm	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Kartenvorverkauf : Brusgatis Kwh.; Reisebüro Steinhöfel; Reisebüro am Miersdorfer See; Lord-Shop am Bahnhof, Buchhandlung Schattauer Eichwalde; Reisebüro Rieck Eichwalde Info: unter 034691 28739 oder Gemeinde Zeuthen Herr Sündermann 033762-2254-540
Sonnabend, den 09.02.08 20.00 Uhr	Lumpenball mit DJ Rolly Joker	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366
Donnerstag, 14.02.2008 19.00 Uhr	Candle Light Dinner zum Valentinstag	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366
Freitag, 29.02.2008 19.30 Uhr	Feinschmecker Abend Das große Burgunder Menü mit Martin Michel	Wirtshaus am See, Schulzendorfer Str. 5, Zeuthen	Hartmut Leutloff Tel: 033762 72366
Sonntag, 06. April 2008 19.00 Uhr	ABBA's GREATEST!	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Kartenvorverkauf : ZEUTHEN: Lord Shop, Reisebüro Steinhöfel; KÖNIGS WUSTERHAUSEN: Musikladen Brusgatis; EICHWALDE: Eichwalder Buchhandlung Tickethotline: 03 37 62 – 4 63 49;



Berliner Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V.

e.V. Lohnsteuerhilfeverein

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen

einschließlich Kindergeldsachen und bei Einkünften aus Renten in folgenden Beratungsstellen:

15738 ZEUTHEN, Oldenburger Str. 55
tel. Terminvereinbarung unter 0 33 7 62 / 70 9 59
15732 EICHWALDE, Schmöckwitz Str. 54
„Gaststätte zum Stern“
Sprechzeiten: donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr
sonst erreichbar unter Tel.: 0 33 7 62 / 70 9 59

Innungsbetrieb

ANTENNENBAU FITZ

- Einzelantennen
- Gemeinschaftsantennen
- Satellitenantennen
- Kabelfernsehen
- Premiere-World



August-Bebel-Str. 19
15732 Schulzendorf

Tel.: (03 37 62) 98 085

Fax: (03 37 62) 98 084

Funktel.: 0171/ 5 14 69 72

e-mail: Antennenbau-Fitz@t-online.de

Internet: www.antennenbau-fitz.de

METALLBAU Handwerk
Andrews Fischer



ZÄUNE ❖ EDELSTAHLARBEITEN
ÜBERDÄCHER ❖ GELÄNDER

12529 Schönefeld/OT Waßmannsdorf • Dorfstraße 38
Tel.: (0 33 79) 44 42 27 • Fax: (0 33 79) 44 42 81
www.metall-fischer.de



**BESTATTUNGS
INSTITUT
WERNER ZAK**

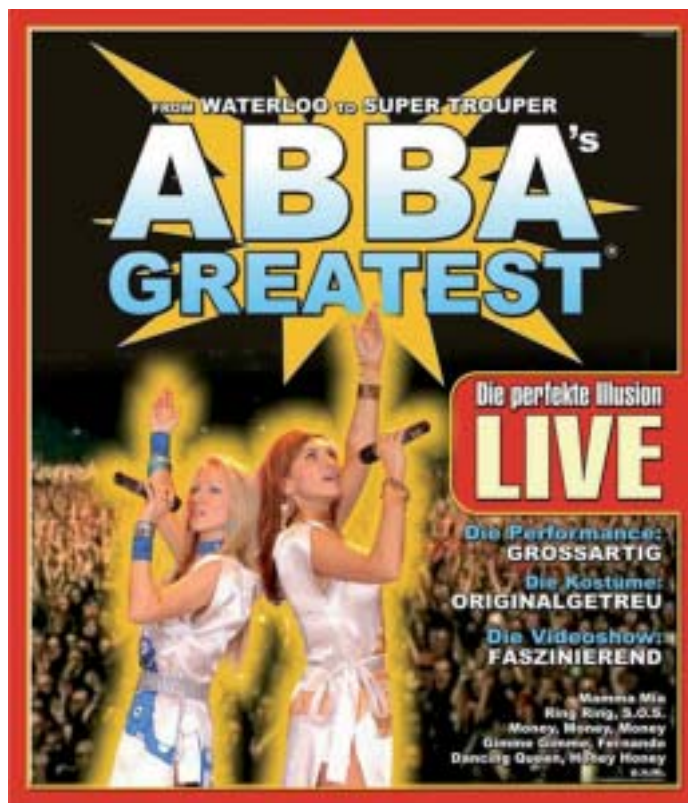
Potsdamer Straße 5 • 15711 Königs Wusterhausen
Bergstraße 43 • 15745 Wildau • Telefon 03375-554970
W.-Rathenau-Str. 14 • 15732 Schulzendorf • Tel. 033762-48810

Tag und Nacht 03375-554970

Der Bürgermeister gratuliert im Januar '08

Frau Elisabeth Höbler	zum 87. Geburtstag
Frau Elli Müller	zum 80. Geburtstag
Herr Hans Dietert	zum 80. Geburtstag
Herr Dr. Martin Richter	zum 81. Geburtstag
Frau Ruth Wilhelm	zum 86. Geburtstag
Frau Dorothea Stöpel	zum 86. Geburtstag
Frau Gerda Schaepe	zum 88. Geburtstag
Herr Adalbert Grimm	zum 81. Geburtstag
Frau Waltraud Schulz	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Gräser	zum 84. Geburtstag
Frau Elli Geisler	zum 86. Geburtstag
Frau Erna Heese	zum 87. Geburtstag
Frau Gertrud Fricke	zum 84. Geburtstag
Herr Peter Bordihn	zum 80. Geburtstag
Frau Edit Teltow	zum 83. Geburtstag
Frau Ilse Dorst	zum 85. Geburtstag
Frau Margarete Christoph	zum 88. Geburtstag
Frau Dr. Norgart Garske	zum 85. Geburtstag
Frau Luzie Jordan	zum 93. Geburtstag
Frau Ursula Köllner	zum 93. Geburtstag
Frau Martha Ossowski	zum 90. Geburtstag
Frau Else Ott	zum 99. Geburtstag
Frau Anna Saalborn	zum 92. Geburtstag
Herr Wolfgang Schumann	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Hensel	zum 94. Geburtstag
Herr Kurt Voigt	zum 81. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Kröber	zum 81. Geburtstag
Herr Dr. Ehrhard Kubick	zum 86. Geburtstag
Frau Anna Traugott	zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Ohrmund	zum 86. Geburtstag
Herr Paul Jungnickel	zum 86. Geburtstag
Herr Heinz Pascal	zum 85. Geburtstag
Herr Dr. Werner Wolf	zum 88. Geburtstag
Frau Erna Scherbarth	zum 87. Geburtstag
Frau Ursula Neubert	zum 83. Geburtstag
Frau Irmgard Fechtner	zum 84. Geburtstag
Frau Waltraud Liedke	zum 82. Geburtstag
Frau Viktoria-Luis von Nordenskjöl	zum 93. Geburtstag
Herr Rudolf Dietrich	zum 84. Geburtstag
Herr Gerd Sieber	zum 81. Geburtstag
Herr Heinz Opitz	zum 80. Geburtstag
Herr Karl Olek	zum 80. Geburtstag
Herr Friedrich Mahlo	zum 81. Geburtstag
Frau Ursula Mast	zum 84. Geburtstag
Frau Edith Homburg	zum 84. Geburtstag
Frau Dr. Hildegard Wemmer	zum 80. Geburtstag
Frau Karlotte Bergmann	zum 81. Geburtstag
Herr Hermann Lehmann	zum 93. Geburtstag
Herr Günter Lorenz	zum 82. Geburtstag
Herr Gustav Silkenat	zum 85. Geburtstag
Herr Fredi Oertwig	zum 82. Geburtstag
Herr Heinz Großmann	zum 80. Geburtstag
Frau Doris Loest	zum 82. Geburtstag
Frau Magdalena Dircks	zum 85. Geburtstag
Frau Emma Niepold	zum 87. Geburtstag
Frau Ursula Großöhme	zum 84. Geburtstag
Frau Anne Orth	zum 88. Geburtstag
Frau Ruth Schröder	zum 83. Geburtstag
Frau Lore Stiefel	zum 86. Geburtstag
Herr Gerhard Hoffmann	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Schulz	zum 85. Geburtstag
Herr Dr. Otto Hladky	zum 87. Geburtstag
Frau Ingeborg Barthel	zum 84. Geburtstag
Frau Gertrud Fischer	zum 88. Geburtstag
Herr Heinz Radmer	zum 82. Geburtstag

*und wünscht allen Geburtstagskindern
Gesundheit und persönliches Wohlergehen*



Sport- und Mehrzweckhalle in ZEUTHEN

Sonntag, 06. April 2008 – 19.00 Uhr

Vom Mythos ABBA noch einmal verzaubert werden ...

FROM WATERLOO TO SUPER TROUPER

ABBA'S GREATEST!

Erleben Sie eine Show der Superlative!

In den bekannt schrillen Outfits, mit originalgetreuen
Choreographien und einer Lichttechnik, die ABBA-typisch
ist, erwecken wir eine Legende wieder zum Leben!
Live, authentisch, leidenschaftlich, mitreißend – ein
sensationelles Konzerterlebnis!

... als wären die Siebziger erst gestern gewesen...!

„ABBA'S GREATEST“ – Thank you for the music!

Bei folgenden Vorverkaufsstellen können schon jetzt Karten zum
verbilligten Vorverkaufspreis erworben werden:

ZEUTHEN: Lord Shop, Reisebüro Steinhöfel

KÖNIGS WUSTERHAUSEN: Musikladen Brusgatis

RANGSDORF: Informations- und Tourismusbüro

EICHWALDE: Eichwalder Buchhandlung

sowie an allen TICKET ONLINE VORVERKAUFSSTELLEN
zu 29,75 € bis 42,50 € (evtl. zzgl. Online-, Versandgebühren).

Tickethotline: 03 37 62 – 4 63 49; 0 18 05 – 44 70 (0,14€ Min.;
eventuell abweichende Mobilfunkpreise), www.ticketonline.de

INSTAL Udo Itzeck

Meisterbetrieb der Innung

Mieselstrasse 02 15738 Zeuthen ☎ 0 33 7 62 - 7 11 88 Fax: 0 33 7 62 - 7 11 87

Bäder
Heizung
Sanitär

Weitere Informationen unter: www.instal-udoitzeck.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 07.00 - 07.30 Uhr Samstag: 15.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung



09.02. 2008 20.00 Uhr

**KÖFERS KOMÖDIANTENBÜHNE
„Hilfe ein Baby...!“**



Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

Ein neues Lustspiel von Peter Palm

mit

**Angelika Mann, Renate Geisler, Joachim Kaps, Beppo Küster ,
Marie Ernesti Worch und natürlich Herbert Köfer**

über die Irrungen, Wirrungen und Gefühle, die ein neuer Erdengast verursachen kann.

Ein Stück für die Freunde von KÖFERS KOMÖDIANTENBÜHNE!

Regie: Hartmut Ostrowsky, Regieassistentin: Heike Köfer

Kartenverkauf: Reisebüro am Zeuthener See (gegenüber Edeka), Reisebüro Steinhöfel, Lordshop,
Buchhandlung Schattauer und Reisebüro Rieck in Eichwalde, Musikladen Brusgatis Königs
Wusterhausen und a.d. Abendkasse

Preise: Ermäßigung für Schüler, Studenten und Rentner

Reihen 1- 6: 14,-€/erm.12,-€; Reihen 7- 12: 12,-€/erm.11,-€; ab Reihe 13: 11,-€

Die Plätze sind nummeriert, der Einlass beginnt ab 19.30h.

Veranstalter: Gemeinde Zeuthen www.kulturwerk-zews.de

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
 Sekretariat des Bürgermeisters 500
 buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
 Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
 stabsstelle@zeuthen.de 508
 Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 519
 Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
 Steuern steuern@zeuthen.de 521
 Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
 Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
 Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
 Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
 Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
 Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
 Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
 Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
 Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
 Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
 KITA-Angelegenheiten
 KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
 KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
 Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
 2254 - 451
 Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de 8 16 73
 Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
 Fax: 82 17 74
 Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
 Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
 KITA Dorfstraße 4 7 20 00
 KITA Dorfstraße 23 9 28 67
 KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
 KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
 Seebad Miersdorf 7 11 53
 Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
 Montag 09.00-11.00 Uhr
 Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
 Freitag 09.00-11.00 Uhr
 Standesamt 030 / 675 02 303/304

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
 Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
 e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
 Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
 Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
 Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
 Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Kriminalhauptmeister Wilk. Tel.: 7 19 46
 dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
 donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter
 Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
 Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
 Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
 Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
 0180 / 139 32 00
 EDIS – Energie Nord AG 0180 / 12 13 14 0

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 54 (NTBB-Geb.) Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
 Pfarrerin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
 Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04
 Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
 Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
 Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
 Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
 Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
 Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
 Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
 Donnerstag 9 - 12 Uhr